

# B e n u t z u n g s o r d n u n g

## für die Sporthallen der Verbandsgemeinde Bad Marienberg

### I. Allgemeines

1. Die Sporthallen stehen in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und dienen vorrangig dem Schulsport. Soweit sie nicht für den Schulsport benötigt werden, stehen sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen der Benutzerpläne für den Übungs- und Wettkampfbetrieb der Vereine und Sportorganisationen zur Verfügung.

Die Sporthallen werden dem Schutz eines jeden Benutzers empfohlen. Die Wahrung von Anstand und guter Sitte werden als selbstverständlich vorausgesetzt. Ihre Nichtbeachtung führt zum Verweis aus der Halle.

2. Die zeitliche Benutzung der Hallen regelt sich nach den Benutzerplänen. Die Lehrer der Schulen sowie die Übungsleiter der Vereine und sporttreibenden Interessentengruppen sind für die Einhaltung des Zeitplanes verantwortlich. Ohne Zustimmung der Verbandsgemeinde ist eine eigenmächtige Abänderung der Benutzungszeiten nicht statthaft.

Änderungen der Benutzerpläne werden auf Antrag nur genehmigt, wenn sie eine Woche vorher der Verbandsgemeinde gemeldet werden und ohne wesentliche Beeinträchtigungen anderer Hallenbenutzer zu ermöglichen sind.

3. Das Hausrecht in den Sporthallen steht der Verbandsgemeinde sowie den von ihr Beauftragten zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Für die Beachtung der Ordnung in der Halle sind neben den Hausmeistern die jeweiligen Übungsleiter zuständig. Beide sind jedem Benutzer und Besucher gegenüber weisungsberechtigt. Die gleiche Befugnis steht den Hausmeistern auch gegenüber jedem Übungsleiter zu.

Am Wochenende sowie an Feiertagen werden die Sporthallen den Vereinen und Sportorganisationen zur eigenverantwortlichen Nutzung überlassen. Während dieser Zeit steht grundsätzlich kein Hausmeister zur Verfügung. Für die Beachtung der Ordnung in der Halle sind die von den Vereinen benannten Vertrauenspersonen sowie deren Vertreter zuständig.

4. Aus wichtigen Gründen, wie z. B. bei dringendem Eigenbedarf kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Sporthallen, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.

5. Die Verbandsgemeinde hat das Recht, die Sporthallen aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen. An Sonn- und Feiertagen sowie in den Weihnachtsferien bleiben die Sporthallen für den Übungsbetrieb geschlossen.
6. Maßnahmen der Verbandsgemeinde nach Abs. 4 und 5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Sie haftet auch nicht für einen evtl. Einnahmeausfall.

## II. Besondere Regelungen:

1. Ohne die verantwortlichen Übungsleiter ist das Betreten der Hallen durch Sportgruppen nicht gestattet. Die Übungsleiter betreten als erste die Hallen und verlassen die Hallen als letzter, nachdem sie sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Örtlichkeiten und Geräte überzeugt haben.
2. Die Hallen sind nur in Sportkleidung und nur mit nicht-färbenden Turnschuhen oder barfuß zu betreten. Die Turnschuhe dürfen nicht bereits für den Weg zu den Hallen benutzt werden. Das Wechseln der Garderobe erfolgt ausschließlich in den Umkleideräumen. Während der Turn- und Sportstunden ist der Aufenthalt in den Umkleideräumen nicht gestattet.
3. Um einen reibungslosen Ablauf der Hallenbenutzung zu gewährleisten, sind die Sporthallen 10 Minuten vor Ablauf der Benutzungszeit zu räumen, damit diese Zeit für das Duschen und Umziehen der Hallenbenutzer verbleibt. In den Sporthallen und in allen Nebenräumen ist das Rauchen verboten. Der Genuß alkoholischer Getränke, das Mitbringen von Flaschen und Gläsern sowie das Mitbringen von Tieren ist generell untersagt. Das Zubereiten und Anbieten von Speisen im Foyer der Dreifach-Sporthalle bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Verbandsgemeindeverwaltung. Die Vereine haben Hallenordner zu stellen, die darauf achten, daß keine Speisen und Getränke in den oberen Zuschauerbereich und auf die Tribüne mitgenommen werden.
4. Geräte und Einrichtungen der Sporthallen sind pfleglich zu behandeln und dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend verwendet werden.
5. Alle benutzten Geräte sind nach ihrem Gebrauch wieder in die Geräteabstellräume zu bringen und an dem dafür vorgesehenen Ort ordnungsgemäß zu deponieren.



6. Vereinseigene Sportgeräte dürfen nur mit Genehmigung der Verbandsgemeinde in den Sporthallen abgestellt werden. Die Lagerung der Geräte erfolgt unter Ausschluß einer Haftungsverpflichtung des Hauseigentümers.
7. Die Benutzung der Sporthallen geschieht auf eigene Gefahr. Die Verbandsgemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die den Vereinen, ihren Mitgliedern oder ihren Besuchern bei der Benutzung der Sporthallen entstehen.
8. Die Vereine haften für alle Schäden an den Hallengebäuden, an den Sporthalleneinrichtungen und an den Geräten, soweit sie auf das Verschulden ihrer Mitglieder als Hallenbenutzer zurückzuführen sind. Hiervon ausgenommen sind Schäden an der Sporthalleneinrichtung und den Geräten, die auf normale Abnutzung oder nachweisbare Materialfehler zurückzuführen sind.
9. Turnpferde, Turnböcke und Barren sind nach ihrer Benutzung tief zu stellen. Außerdem sind Holme bei Barren durch Hochstellen der Hebel zu entspannen. Das gleiche gilt für die Rollenvorrichtung an den Barren und Kästen.
10. Die Reckstangen sind abzunehmen. Ein Verknoten der Tauen ist untersagt. Matten dürfen nur getragen bzw. im Mattenwagen befördert werden. Schwingende Geräte wie Ringe oder Schaukelreckstangen dürfen nur von einer Person benutzt werden. Die Hallengeräte dürfen nicht außerhalb der Halle benutzt werden.
11. Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind in einem Kasten aufzubewahren. Vereine und Sportgruppen stellen eigenes Material.
12. Unnötiges Lärmen und Toben ist zu vermeiden. Ebenso solche Spiele, die Beschädigungen an den Hallen und ihren Einrichtungsgegenständen verursachen können.
13. Die Heizungs- und Beleuchtungsvorrichtungen sowie die Trennvorhänge dürfen mit Ausnahme von Wochenenden und Feiertagen nur von den Hausmeistern bedient werden.
14. Die ständige Überprüfung von Turngeräten und Halleneinrichtungen zählt mit zu den wesentlichen Aufgaben der Lehrer und Übungsleiter. Im Interesse der Sicherheit der Hallenbenutzer sind festgestellte Mängel unverzüglich den Hausmeistern bzw. der Verbandsgemeinde zu melden. Bei erheblicher Beschädigung von Geräten sind diese sofort außer Betrieb zu setzen. Die Benachrichtigung der Hausmeister ist kurzfristig nachzuholen.

15. Bei Ballspielen dürfen nur Bälle benutzt werden, die ausschließlich für die Halle bestimmt sind. Fußballtraining ist nur mit Hallenfußbällen und ausschließlich in der Zweifach-Sporthalle gestattet.
16. Bei der Benutzung aller Wasch- und Duschanlagen ist sparsamer Wassergebrauch geboten. Die Wasserhähne sind nach Gebrauch zu schließen. In die Wasch- und Buschbecken dürfen keine Abfälle geworfen werden; gleiches gilt für die Toiletten.
17. Die Benutzung der Sporthallen einschließlich aller Einrichtungen und Geräte geschieht auf eigene Gefahr der Benutzer und in deren alleiniger Verantwortung.
18. Die Verbandsgemeinde als Halleneigentümer wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Nutzungsberechtigten oder Dritten, insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden.
19. Das Einstellen von Fahrrädern oder sonstigen Fahrzeugen ist weder in der Halle noch in den Nebenräumen erlaubt.
20. Die nicht ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes sowie grobe Verstöße von geschlossenen Gruppen oder Einzelbenutzern gegen die Nutzungsordnung führen zum Widerruf der Nutzungserlaubnis.

Das gleiche gilt aus Kostengründen bei nicht ausreichender Besetzung; es sollen wenigstens 10 Sportler je Hallenteil anwesend sein.

### III. Inkrafttreten

Die Nutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1988 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungsordnung vom 18. Dezember 1981 außer Kraft.

5439 Bad Marienberg, 15. Januar 1988



Bürgermeister